

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2263-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
19.12.2016	Rat der Stadt	B			
25.01.2017	Jugendhilfeausschuss	K			
02.02.2017	Finanz- und Personalausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen im Deckungsring Jugend 2016
hier: Bildung einer Rückstellung für die Erstattungen an Gemeinden für Aufwendungen Erzieherischer Hilfen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 700.000,00 EUR beim Produkt 060506 „Erzieherische Hilfen“ zur Bildung einer Rückstellung zur Erstattung von Aufwendungen für Leistungen der Hilfen zur Erziehung an andere Gemeinden zu.

Sachkonto 523200 „Erstattungen an Gemeinden“, Auftrag 310006050604 „Inobhutnahmen, familienersetzende- und unterstützende Maßnahmen“

Deckungsvorschlag

Deckung von 700.000,00 EUR durch Verschlechterung des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Bereichsleiter Bereich 3-1 Herr Gohlke	Dezernentin Dezernat 3 Frau Münich	Kämmerer Dezernat 1 Herr Tsalastras	Oberbürgermeister Herr Schranz
Datum 13.12.2016	Datum 14.12.2016	Datum 15.12.2016	Datum 15.12.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2263-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Für diese Aufwendungen im Rahmen der Erzieherischen Hilfen gibt es keine Steuerungsmöglichkeiten, da weder zu Jahresbeginn noch im Jahresverlauf überprüfbar ist, in welcher Höhe andere Gemeinden in Vorleistung gehen.

Gemeinden gehen beispielsweise in Vorleistung für Pflegekinder, bei denen die Sonderzuständigkeit nach § 86.6 SGB VIII greift und wo eine Kostenerstattungspflicht nach § 89 a SGB VIII für das Jugendamt Oberhausen entsteht.

Da erfahrungsgemäß Kostenerstattungsansprüche von anderen Gemeinden im Jahr 2017 für die Gewährung von Leistungen in 2016 zu erwarten sind (Restzahlungen), sind hierfür Rückstellungen zu bilden.